

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 18.05.2021

Seite 451

Nr. 72

Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 14. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBl Jg. 17, 2019S. 65 / Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach „§ 13 Beschlussverfahren und Archivierung“ die Angabe „§ 13a Finanzanträge“ eingefügt.
2. **§ 5 Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:
„Beschlüsse, welche auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zustimmen.“
3. Nach **§ 13** wird der folgende neue § 13a eingefügt:

„§13a Finanzanträge

- (1) Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Studierendenschaft können von ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Universität Duisburg-Essen beim Studierendenparlament gestellt werden.
- (2) Finanzielle Anträge aus der Studierendenschaft bedürfen einer einfachen Mehrheit des Studierendenparlamentes.
- (3) Anträge auf finanzielle Unterstützung bedürfen einen Antragstext und einer Begründung und sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes innerhalb der Antragsfrist einzureichen.
- (4) Anträge auf finanzielle Unterstützung müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:
 - Name und Anschrift des*der Antragsteller*in

- Höhe der beantragten Summe
 - Zweck und Anlass der finanziellen Unterstützung
- (5) Ab eine Antragssumme von 1.000,00 € oder größer sind bei Antragsstellung weitere Informationen mindestens mit anzugeben:
- vollständige Auflistung aller geplanten Ein- und Ausgaben,
 - Ort und Datum der Veranstaltung
- (6) Ein*e Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses kann den Antragsteller*innen behilflich sein die Veranstaltung mit zu organisieren und zu begleiten. Diese Person dient neben dem Finanzreferenten und der Kassenverwaltung als weitere*r Ansprechpartner*in für Rückfragen. Die Person ist bei Beschlussfassung des Antrages mit festzustellen.
- (7) Wenn ein Antrag auf finanzielle Unterstützung angenommen wurde, so können die finanziellen Mittel höchstens sechs Monate ab Beschlussfassung abgerufen werden.
- (8) Die finanziellen Zuschüsse werden nicht als Handvorschuss ausgezahlt.
- (9) Um auf die finanziellen Mittel zugreifen zu können bedarf es einen Nachweis der Ausgaben durch ordnungsgemäße Rechnung. Für weitere Abrechnungsmodalitäten ist das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses selbstständig von den Antragsteller*innen zu kontaktieren.
- (10) Jegliche E-Mails an das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss sind von der Universität vergebenen E-Mailadresse @stud.uni-due.de zu schreiben.“
4. **§ 19 wird wie folgt geändert:**
 - a. Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 5. **§ 25 Absatz 2 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„Über Ausnahmen entscheidet die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.“

6. **§ 28** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa. **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Fachschaftsrat kann bis zu zwei Monate vor dem Beginn eines Haushaltsjahres gemäß § 27 Abs. 2 beim Studierendenparlament beantragen, ab dem betreffenden Haushaltsjahr seine Mittel selbst zu bewirtschaften.“

bb. **Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Ein entsprechender Beschluss ist bis zu einem Monat vor Beginn eines Haushaltsjahres dem AStA-Referat für Finanzen zuzustellen.“

b. **Absatz 13** wird wie folgt geändert:

cc. **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die FSVV benennt zwei Mitglieder der Fachschaft zu Kassenprüferinnen und Kassenprüfern.“

dd. **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personen gemäß Satz 1 können im begründeten Einzelfall auch Mitglieder der Studierendenschaft sein, welche nicht der Fachschaft angehören.“

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.09.2019, vom 17.10.2019 und vom 27.02.2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder